



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXXXIV. Albrechts v. d. Sch. Ernennung zum geheimen Rath, am 14.
Juni 1572.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

CDLXXXII. Christoph v. d. Sch. kauft das Dorf Henningen bei Osterwolde, am 18. April 1571.

Wir Hans, Jacob und Güntzel, Vettern und Brüder v. Bertensleben auf der Wulfsburg bekennen — das wir auf Levins. d. Sch. seel. Hauptman der Altmark vndt Joachim, Reichards seel. Sohns zu Lökenitz, auch Albrechts und Werners jetzigen Hauptmann der Altmark Gebrüder, bemelten Levins seel. Söhnen auch Oswalds v. Bodendiks als Vnterhändler — bitten — den Erwürdigen — Ern Christoff, Probst des Closters zu Distorff, Georgen und Fritze zum Osterwolde und Vinenburg Gebrüder v. d. Sch. undt ihren Leibes Lehns Erben — verkauft haben — — vnser dorff Henningen beim Osterwold — — nichts ausbeshieden, samt darin wohnenden 13 Hufenern, 3 Kothfassen und einen Krug — für 5900 Thaler — — Gegeben zu Wulffesberg 1571. Mittwochs in den heiligen Ostern.

Vom einer Abschrift im Egendorfer Archiv.

CDLXXXIII. Die Gebrüder v. d. Sch. erhalten das Angefälle auf die Vechtritzischen Güter, am 14. Juli 1571.

Wir Johans George — Marggraff zu Brandenburg — Churfürst — Bekennen — Das wir — vnserm hauptmann der Altmark Rethen vnd lieben getrewenn Albrechten, Georgen, Wernern, Diderichen vnd berntten gebrudern v. d. Sch. Leuins seel. sohnen vnd Iren Menlich leibs lehens erben die gesampte handt an Ludewich von Vchteritzen Lehenguettern gnedigt geliehenn vnd mit Ime versamblett, auch den vorkauff darann gegundt habenn. Vnd also, wo gedachter Vchtritz ohne menliche leibs lehens erben nitt tode abgehen wurde oder do die berurten guetter solten verkauft werdenn, Das alsdan auf solchen fhall obberurte v. d. Sch. oder Ire nitt beschriebene die nehisten vnd ersten erbenn oder kauffer sein vnd sonst niemands dattu gestattet werden solle — — Geben zue Coln an der Spreue, sonnabends nach Kiliani — — Taufendt funfhundert vnd — Im ein vnd siebenzigsten Jahre.

Vom Drig. im Schul. Archiv zu Salzmedel.

CDLXXXIV. Albrechts v. d. Sch. Ernennung zum geheimen Rath, am 14. Juni 1572.

Wir Johann George — Marggraff — Bekennen — Das wir vnfers Hauptmans der Altmark, Raths vnd lieben getrewen Leuins v. d. Sch., sohn Albrechten v. d. Sch., zu vnserm Radt vnd diener angenommen, Das er vns In vnserer Altmark wesentlich mit vier Pferden dienst gewertigk sein, In den Quartal Gerichten zu Stendall mitsitzen vnd sachen hören, sich auch in Commissions Sachen und Schickungen In vnd Aufferhalb Landes wie wir Ihme dasselbe auflegen, gebrauchen lassen, Vnd was Im In vnsern vnd der herfschaft sachen oder sonsten von vns vertrauwet, Dasselbe niemands offenbaren, Befondern bis In seine sterbliche grube In geheim behalten, vnd sich sonsten allenthalben vorhalten soll, wie einem Erliebenden Radt vnd Diener ke en feinen hern gebueret vnd woll anstehet.

Daentkegen haben wir Ime hin wieder versprochen vnd zugefagt, Dafs wir Ime von dato an alle Jahr vnd ein Jedes Jahr befondern aufs vnser Renttey oder einem andern, gewissen ordt, dahin wir Ime verweisen werden, Zweyhundert thaler Befoldunge erlegen, vnd so ofte wir ober vnfern hoff kleiden werden, wie andern vnfern bestallten Junckhern, auch Ime, zweene Knechte vnd einen Jungen die Hoffkleidunge zuschicken lassen wollen. Szo wollen wir Ime auch wie andern vnfern Dienern vom Adel schadestandt geben. Vndt wen wir Ine ausser Landes verschicken mit der Zehrung tagk vnd nacht, auf ein Pferdt einen halben Gulden gerechnet, versehen, Vnd aber — In vnfern geschefften nider geworffen oder gefangen; seine wiedererledigung mit gnedigen fleisse auf vnfern selbst kosten vnd ohne sein oder der seinen befondern Vnd Inen allenthalben schadtlofs halten — Wue wir auch bey Ime suchen wurden, das er sich auf ein Ampt solde bestellen lasfen, soll er sich in demselben guttwillig erzeigen, Vnd wollen wir vnfs Alsdan einer zimlichen Amptsbestellunge mit Ime gnediglich vergleichen, Ime auch sonsten allen gnedigen willen beweisen, vndt vnfs seiner vngehordt zu keinen vngnaden widder Inen lassen bewegen. Vrkundlich etc. Cöln an der Sprew, Sonnabends nach Medardi — Im funftzehnhundert vndt zwey vnd siebentzigsten Jahre.

Vom Original im Schul, Archiv zu Salzwehel.

CDLXXXV. Burgfriede der sämmtlichen Vetteren v. d. Sch. auf Bezendorff und Apenburg,
am 3. Octbr. 1572.

Wir Christoph Probst zu Distoff, Georg und Fritze, Albrechts seeligen Söhne, Jacob, Matthias vnd Daniel, Matthias seeligen Söhne, Leuin Thum Probst, vnd Christoph, thumherr zw Havelberg, Bernd Ludolph, David, Joachim, Hanfs, Georgen vnd Jochim, Christoffs seeligen Söhne, Wedige vnd Jochim, Fritzens Söhne, Buffo, Casper, Fritze vnd Hanfs, Hanfes Söhne, Tönnis, Christoffs Sohn, Heinrich, Christoph vnd Burgkard, Fritzens Söhne, Alle des alten Parts, vnd Joachim Richardts Sohne, Dietrich, Curdes Sohne, Albrecht, George, Werner Hauptman der Alten Mark, Ditrich vnd Berend, Leuins seeligen Söhne, George, Werner vnd Christoff, Hanfes Söhne, vnd Christoff, Hanfs vnd Heinrich, Werners Söhne, des Jungen Part, alle Gevettern vnd Brüdern von der Schulenburg, bekennen offenbar in diesen vnfern offenen Brieffe sampt vnd sonderlich, für Vns vnd Vnsere Erben, vnd befondern fur als weme, in krafft dieses Briefes sampt vnd ein Jder befondern, eintrechtiglichen einen rechten vehelichen, vollkommen vnd beständigen Burgfrieden, Wie Burgfriedens Recht vnd Gewohnheit ist, auff den Hause Bezendorff, soweit als dasselbe mit Mauren, Wellen vnd Grabengehet, sampt der Vorburg, Wonungen, Hoffen vnd Vorwerken, soweit dieselben in ihren Wanden begriffen vnd von Vns denen v. d. Sch. bewohnet werden, darcin auch Daniel von der Schulenburg Vorwerk vor dem alten Dorffe, gezogen, vnd den das Städtlein zu Bezendorff vnd das alte Dorff, soweit sich dieselben erstrecken, vnd also den weg hinan, do man nach Grieben zeugt, bis an das Creutze, vnd ferner von dem Creutze an, wie es durch Vns die Vetteren v. d. Sch., so alhie zue Bezendorff ihre Hausshaltung haben, von mahlen zu mahlen, ringsherum mit Steinen; darcin das Wapen der Drey Greißs Klawen gehalten, vermahlet worden, vnd in den mahlen begriffen ist, Vortmher das Schlois zu Apenburg